

► Bundesfinanzhof

Keine Gemeinnützigkeit einer Stiftung bei maßgeblichem Eigeninteresse des Stifters

| In einem AdV-Verfahren entschied der BFH (24.5.16, V B 123/15, Abruf-Nr. 187507), dass es einer Stiftung an der gebotenen Selbstlosigkeit i. S. von § 55 Abs. 1 AO mangelt, wenn das eigennützige bzw. eigenwirtschaftliche Interesse des Stifters im Vordergrund steht. Die vorläufig anerkannte Gemeinnützigkeit der Stiftung wurde daher versagt. |

Die Stiftung wurde mit Werken der bildenden Kunst aus dem Eigentum des Stifters ausgestattet. Um den Stiftungszweck, die Bewahrung und Förderung von bildender Kunst, zu erfüllen, sollten Stipendien gewährt und Werke der Stiftung bei öffentlichen Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden. Im Gründungs- und Folgejahr erstreckte sich die Tätigkeit der Stiftung zunächst darauf, neue Gemälde zu beschaffen und Stipendien zu vergeben. Die Gemälde wurden im privaten Wohnhaus des Stifters und sodann zwei Jahre später in angemieteten Räumen aufbewahrt. Das FA vertrat die Ansicht, dass die Bilder den Verfügungsbereich des Stifters nie verlassen hätten, und versagte daher die zuvor anerkannte Gemeinnützigkeit rückwirkend.

Auch nach Ansicht des BFH hat sich nach der Übertragung der Kunstwerke an die Stiftung für den Stifter faktisch nichts geändert: Nach wie vor hatte er den unmittelbaren Besitz an den Kunstwerken, auch an den neu hinzuerworbenen Gemälden. Der Allgemeinheit waren die Kunstwerke nicht zugänglich gemacht worden, abgesehen von einigen Leihgaben an andere Ausstellungen. Der Stifter vergab die Stipendien nicht nach allgemein zugänglichen Vergabekriterien, sondern nach „Gutdünken“. Unbeachtlich blieb der Einwand des Stifters, dass er durch die Gründung der Stiftung den Verkauf der Bilder durch die Erben verhindern wollte und dass Ausstellungen mit großem zeitlichen Vorlauf vorzubereiten seien.

► FAO-Fortbildung

Sie sind Fachanwalt? Hier können Sie bequem 5 Stunden Pflichtfortbildung absolvieren!

| Nach § 15 FAO müssen sich Fachanwälte kalenderjährlich auf dem jeweiligen Fachgebiet fortbilden. Inzwischen sind 15 Stunden jährliche Fortbildung Pflicht. 5 Stunden hiervon dürfen Fachanwälte mittels Selbststudium mit anschließender Lernerfolgskontrolle absolvieren. |

Nutzen Sie daher das – für Abonnenten der jeweiligen Informationsdienste kostenlose – FAO-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle des IWW Instituts. Einzelheiten finden Sie unter www.iww.de/fao.

Zweimal jährlich (1.6. bis 30.6. und 1.12. bis 15.12.) können die Abonnenten die Lernerfolgskontrolle kostenlos absolvieren. Gehen Sie dazu auf www.iww.de/erbbstg/rubrik/fao-fortbildung. Dort finden Sie im oberen Bereich unterhalb der Überschrift „FAO-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle“ alle notwendigen Informationen ausführlich beschrieben.

Stiftung kommt nicht in Fahrt: Gemälde verbleiben im Hoheitsbereich des Stifters ...

... und Stipendien werden nach Gutdünken vergeben



INFORMATION
www.iww.de/fao